

bei der Zollabfertigung. Wohnen der Empfänger an einem Orte ohne Zollstelle, so soll künftig, abweichend von dem bisher üblichen Verfahren, die zollamtliche Abfertigung ohne Befragung des Empfängers durch die Post bewirkt werden, sofern sich der Empfänger nicht durch eine bei der Postanstalt des Bestimmungsorts abzugebende Erklärung die Abfertigung ein- für allemal oder für bestimmte Einzelfälle selbst vorbehalten hat. Sendungen mit Zollfranzoszetteln, d. h. Sendungen, deren Absender erklärt hat, daß sie den Empfängern frei von Zollgebühren zugestellt werden sollen, werden nach wie vor stets durch Vermittlung der Post, ohne Zuziehung des Empfängers, verzollt. Dasselbe gilt, wenn der Absender durch einen Vermerk auf der Sendung und der Begleitadresse die Verzollung durch die Post verlangt hat.

6. Zollfreie Waren (frische Blätter, abgeschnittene Blumen usw.) in Massensendungen können künftig auf Grund probeweiser Revision abgefertigt werden. Diese Bestimmung ist im Interesse der Blumenhändler getroffen, deren Sendungen besonders schleuniger Beförderung und Bestellung bedürfen.

7. Den Empfängern nicht postseitig zu verzollender Nachnahmesendungen steht künftig das Recht zu, auf Grund eines postseitigen Ausweises vor der Entrichtung des Nachnahmebetrags eine Besichtigung des Inhalts bei der Zollstelle vorzunehmen. Die Verzollung und Aushändigung der Sendungen erfolgt jedoch nicht auf Grund des Ausweises, sondern nur gegen Ablieferung der Begleitadresse, die der Empfänger gegen Rückgabe des Ausweises und Entrichtung des Nachnahmebetrags bei dem Postamt oder auf Wunsch durch den bestellenden Boten erhält.

8. Eine Zollbehandlung der Pakete, die aus Deutschland nach dem Auslande versandt werden, findet nur statt, wenn es sich um Sendungen handelt, die unverzollte Waren von Zollagern und Konten oder anderen Waren, bei denen es auf den Nachweis der Ausfuhr ankommt, enthalten und die unter Beifügung eines Begleitscheins in das Zollausland verschickt werden. In den Begleitscheinen zu solchen Paketen hat künftig die Angabe des Erledigungsamtes zu unterbleiben; es ist der Postverwaltung überlassen, die Zollstelle zu bestimmen, der die Sendung zum Nachweise der Ausfuhr vorzulegen ist. Mehrere gleichzeitig in das Ausland gehende Postpakete oder Postfrachtstücke können zu je einem Begleitschein gehören. Auf den Begleitadressen zu allen derartigen Sendungen muß künftig der Vermerk »In Deutschland zollpflichtig« angebracht werden, damit sie nicht bei der etwaigen Rückkunft aus dem Auslande ohne Berücksichtigung des auf ihnen haftenden Zollanspruchs in den freien Verkehr gesetzt werden.

9. Es kommt in der Praxis nicht selten vor, daß ausländische, zollamtlich nicht abgefertigte Waren auf andere Weise als mit der Post über die Grenze befördert und erst innerhalb des Zollgebiets zur Post eingeliefert werden. Den Sendungen dieser Art sind nach der neuen Post-Zollordnung durchweg Auslands-Begleitadressen (in der hellgrauen Farbe) beizufügen, die ebenso wie die Sendungen selbst den Vermerk »In Deutschland zollpflichtig« zu tragen haben.

* **Besuch der Universitäten in Frankreich.** — Der französische Unterrichtsminister veröffentlicht die Statistik der im laufenden Jahre an den französischen Universitäten immatrikulierten Studenten. Die Gesamtzahl erhebt sich auf 41 897 junge Leute, wovon 38 288 männlichen und 3 609 weiblichen Geschlechts. Die Studenten setzen sich aus 35 199 Franzosen und 3 089 Ausländern, die Studentinnen aus 1 966 Französinen und 1 643 Ausländerinnen zusammen. Die weitaus größte Mehrzahl der Studenten sind Juristen, nämlich 17 046. Die medizinische Fakultät verzeichnet 7 333, die der Naturwissenschaften 6 408, die der Literaturwissenschaften 6 212 Studenten. Die Studentinnen widmen sich besonders der Literatur, 1 747. Die medizinische Fakultät der verschiedenen Universitäten zählt 689, die der Naturwissenschaften 604, die juristische nur 149 Studentinnen. Die Ausländer sind in der Fakultät der Naturwissenschaften am stärksten vertreten: 959 auf 4 835 Franzosen.

Die Universität Paris nimmt nach wie vor den ersten Rang unter den französischen Universitäten ein. Sie beansprucht über zwei Fünftel der französischen Studentenschaft für sich allein, nämlich 17 311. Sie zählt auch die meisten Studentinnen: 2 010,

wovon 1 084 bei der Fakultät der Literaturwissenschaften immatrikuliert sind. Die großen Universitäten der Provinz sind Lyon mit 2 840, Toulouse mit 2 788, Bordeaux mit 2 610 Studenten. Die Frequenz der übrigen Universitäten ist: Nancy 1 971, Montpellier 1 891, Lille 1 639, Rennes 1 597, Aix in der Provence (Marseille) 1 261, Grenoble 1 102, Dijon 1 014, Poitiers 927, Caen 707, Clermont-Ferrand 301, Besançon 267 Studenten.

* **Aktien-Gesellschaft Aristophot, Taucha, Bez. Leipzig.** (Vgl. Nr. 53 d. Bl.) — Dem Deutschen Reichsanzeiger (Nr. 73 vom 26. März) entnehmen wir folgende Bekanntmachungen:

In Gemäßheit der Beschlüsse der Generalversammlung vom 27. Februar 1909 fordern wir hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft auf, ihre Aktien, soweit ihr Besitz eine durch 10 teilbare Stückzahl darstellt, bis zum 15. April 1909 bei der Gesellschaft oder bei der Bank für Handel und Industrie Filiale Leipzig mit der Erklärung einzureichen, daß von den eingereichten Aktien je eine dem Aktionär mit dem Vermerk »Gültig laut Generalversammlungsbeschluss vom 27. Februar 1909 zurückgegeben wird, die übrigen 9 aber zur Steigerung des Wertes der zurückzugebenden Aktien der Gesellschaft zur freien Verfügung verbleiben sollen.

Taucha, Bez. Leipzig, 25. März 1909.

Aktien-Gesellschaft Aristophot.

(gez.) Der Aufsichtsrat.

Unter Hinweis auf die in der Generalversammlung vom 27. Februar 1909 beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals unserer Gesellschaft fordern wir hiermit, gemäß § 289 H.-G.-B., die Gläubiger der Gesellschaft auf, ihre Ansprüche anzumelden.

Taucha, Bez. Leipzig, 25. März 1909.

Aktien-Gesellschaft Aristophot.

Der Vorstand.

(gez.) Stern. (gez.) Stüber.

* **Preiswettbewerb.** — Ein ansehnliches Preiswettbewerb für das Jahr 1911 wird von Seiten des belgischen Staates erlassen. Es handelt sich um die Vergebung eines vom König Leopold im Jahre 1874 gestifteten Preises von 20 000 *fr.* Als Aufgabe ist eine Arbeit über den Fortschritt der Luftschiffahrt und die wirksamsten Mittel zu ihrer Förderung gestellt worden. Zulässig sind die Sprachen Deutsch, Französisch, Flämisch, Englisch, Italienisch, Spanisch und Portugiesisch. Das Preisgericht wird vom König selbst ernannt und besteht aus drei belgischen und vier ausländischen Sachverständigen. Die Arbeiten für die Bewerbung müssen vor dem 1. März 1911 an den belgischen Minister für Wissenschaft und Kunst gerichtet werden.

(Beilage der Münchener Neuesten Nachrichten.)

Post. Versendung von Paketen während der Osterzeit. (Vgl. Nr. 70 d. Bl.) —

Bekanntmachung.

Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 4. bis einschließlich 11. April weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Auslande — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete, mit einer Postpaketadresse versandt werden.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage: (gez.) Kobelt.

London. Fortsetzung der Versteigerung der Bibliothek

Lord Amherst. (Vgl. 1908, Nr. 301 d. Bl.) — Am 24. d. M. wurde bei Sotheby in London die Versteigerung der Lord Amherst'schen Sammlung fortgesetzt. Im ganzen gelangten 150 Bücher zum Angebot, die bei verhältnismäßig nicht hoch zu nennenden Preisen im ganzen 2 925 Pfund 3 Schilling erzielten. Den höchsten Preis erzielte mit 350 Pfund eine Ausgabe des Lactantius: »De Divinis Institutionibus«, als das erste in Italien gedruckte Buch 1465 im Kloster Subiaco hergestellt; dann folgten eine Erstausgabe der »Imitatio Christi« (1471) mit 200 Pfund, Lotherburys »Liber Moralium in Threnos Jeremiae Prophetae« (1482) mit 88 Pfund, endlich Lyndwoodes »Constitutiones« (1496 von Wynklyn de Worde in Caxtons Offizin gedruckt) mit 99 Pfund. Der erste Teil der Sammlung ist bekanntlich vor einem Viertel-